

41. Inwieweit können gegen einen ausländischen Staat Klagen aus einem lediglich privatrechtlichen Verhältnis vor den deutschen Gerichten erhoben werden?

II. Zivilsenat. Urt. v. 12. Dezember 1905 i. S. B. (Rl.) w. belgischen Staats- u. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. II. 193/05.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Im März 1902 schloß der verklagte belgische Eisenbahnfiskus mit dem Kaufmann K. in Antwerpen einen Vertrag ab, der die Lieferung von Eisenbahnschwellen von Seiten des K. an den Beklagten zum Gegenstand hatte. Wegen der Ausführung des Vertrages entstanden zwischen beiden Streitigkeiten. Der Kläger, der in Düsseldorf wohnte, behauptete, K. habe ihm seine Rechte und Ansprüche aus dem Vertrage gegen den Beklagten übertragen. Gestützt hierauf, und indem er die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts aus § 23 B.P.O. herleitete, erhob er gegen den Beklagten Klage bei dem Landgerichte in Aachen auf Auflösung des Vertrages, soweit die Schwellen nicht abgenommen seien, und im übrigen auf Zahlung, auf Rückgabe der gestellten Kaution und auf Schadenersatz. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, da er der Gerichtsbarkeit eines deutschen Gerichts nicht unterworfen sei; er verweigerte jede sachliche Einlassung. Die beiden Vorinstanzen wiesen die Klage wegen Unzuständigkeit ab; die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Bei der gegenwärtigen Streitlage steht allein in Frage, ob das Oberlandesgericht mit Recht angenommen hat, daß der verklagte belgische Staats- und Eisenbahnfiskus, gegen den aus einem rein privatrechtlichen Anspruch Klage erhoben ist, der Gerichtsbarkeit des angerufenen deutschen — preussischen — Gerichts nicht unterworfen sei. Das Oberlandesgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß diese Frage weder durch § 18 G.V.G. noch durch § 23 B.P.O. entschieden wird, daß vielmehr, da in dieser Beziehung vertragliche Abmachungen zwischen Deutschland, Preußen und Belgien nicht bestehen, auch die deutsche Gesetzgebung hierüber keine Bestimmungen enthält, Deutschland und Belgien aber voneinander unabhängige Staaten sind, allein

das Völkerrecht entscheidend sein könne, d. h. das Recht, wie solches von den großen Kulturstaaten untereinander und im Verkehr mit den anderen Staaten anerkannt ist und gehandhabt wird. Nun besteht, wie auch das Oberlandesgericht hervorgehoben hat, in der Literatur zwar im allgemeinen darin Übereinstimmung, daß, wenn es sich um Akte des Staates handelt, die er in Ausübung der Staatsgewalt nach öffentlichem Rechte vollzieht, der eine Staat der Gerichtsgewalt eines anderen Staates nicht unterworfen ist; dagegen herrscht Streit darüber, ob in diesem Sinne auch dann zu entscheiden ist, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Staat nicht in seiner Eigenschaft als öffentliche Gewalt, sondern als juristische Person, als Fiskus, auf dem Gebiete des Privatrechts in Betracht kommt. Die einen nehmen auch dann in der Regel, mit gewissen Ausnahmen, die Exemption an, während von anderen die Ansicht verfochten wird, in Privatrechtsstreitigkeiten sei der ausländische Staat, ebenso wie die ausländische Privatperson, der Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte unterworfen. Wenn hiernach die Frage nach der Doktrin zweifelhaft sein kann, so steht doch fest, daß die höheren Gerichte in Deutschland, Österreich, Frankreich, England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, sowie bis vor einiger Zeit auch in Italien und in Belgien, also in den größeren, den internationalen Verkehr beeinflussenden Kulturstaaten, in ihren betreffenden Entscheidungen fast ständig den Grundsatz zum Ausdruck gebracht haben, der auswärtige Staat sei in der Regel auch bei privatrechtlichen Ansprüchen der Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte nicht unterworfen.

Vgl. Böning, Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten 2c, in der Festgabe der juristischen Fakultät Halle für Fitting, und Droop, in Gruchot, Beitr. Bd. 26 S. 289 flg., und die in diesen Abhandlungen angegebene Literatur und Rechtsprechung.

In diesem Sinne hat sich namentlich auch der preussische Kompetenzgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 14. Januar 1882 und vom 14. Juni 1902 ausgesprochen, sowie auch der bayerische Kompetenzgerichtshof in den Gründen des Urteils vom 4. März 1885.

Stenographische Berichte über die Reichstagssession 1884/85 Bd. VII Anlage S. 1925 und 1930 flg. und Zeitschr. für internat. Privat- und öffentliches Recht Bd. 13 S. 397 flg.

Auch das Reichsgericht hat, wenn auch nur nebenbei, in der Entscheidung in Bd. 22 S. 29 der Entsch. in Zivils. den Satz aufgestellt, daß der fremde Staat der hiesigen Gerichtsgewalt überhaupt nicht unterworfen werden könne. Dieses Ergebnis entspricht der im internationalen Verkehr anerkannten gegenseitigen Unabhängigkeit und Gleichheit der souveränen Staaten, worauf das Völkerrecht beruht. Die dem Staate innewohnende Herrschermacht offenbart sich in der Tätigkeit seiner Organe, also auch in der Rechtsprechung seiner Gerichte; diese üben ihre Tätigkeit im Namen des Staates oder des denselben repräsentierenden Staatsoberhauptes aus. Der Staat stellt kraft seiner Gewalt in dem gerichtlichen Urteile dasjenige fest, was zwischen den Streitenden rechtens ist, und gewährt zur Durchführung der Entscheidung die erforderlichen Zwangsmittel. Daraus folgt aber mit Notwendigkeit, daß, wenn der ausländische Staat, auch in Privatrechtssachen, gezwungen werden könnte, vor inländischen Gerichten Recht zu nehmen, er der inländischen Staatsgewalt unterworfen sein und an seiner völkerrechtlichen Unabhängigkeit Einbuße erleiden würde. Daher muß als ein Rechtsatz des Völkerrechts anerkannt werden, daß ein ausländischer Staat auch aus rein privatrechtlichen Ansprüchen vor den inländischen Gerichten nicht belangt werden kann. Dieser Rechtsatz ist allerdings gewissen Einschränkungen zu unterwerfen. So wird ihm z. B. ziemlich allgemein die Anerkennung versagt, wenn es sich um eine dingliche Klage handelt, die sich auf ein im Inlande gelegenes Immobile bezieht; denn der Grund und Boden, als untrennbarer Teil des Staatsgebietes kann nur der Herrschaft desjenigen Staates, zu dem er gehört, unterstehen. Ferner ist allgemein anerkannt, daß in einem Privatrechtsstreite der eine Staat sich freiwillig der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates unterwerfen kann, welche Unterwerfung bezüglich der vom Gegner erhobenen Widerklage anzunehmen sein wird, wenn der fremde Staat die Klage bei einem inländischen Gerichte erhoben hat. Inwiefern aus konkludenten Handlungen auf eine freiwillige Unterwerfung zu schließen ist, und ob den hierauf sich beziehenden Ausführungen des Berufungsrichters beizutreten wäre, bedarf keiner Erörterung, da in gegenwärtiger Sache der Beklagte sofort gegen die Zuständigkeit des Landgerichts in Aachen protestiert, und das ganze in Frage stehende Rechtsgeschäft in Belgien seinen Sitz hat.

Hiernach haben die Vorinstanzen mit Recht die Klage wegen Unzuständigkeit abgewiesen, und es ist hierbei einflußlos, daß in neuerer Zeit in Belgien selbst in der Rechtsprechung die Auffassung, fremde Staaten seien in Privatsfreitigkeiten gleich den fremden Privatpersonen der belgischen Gerichtsbarkeit unterworfen, Anerkennung gefunden hat (Entscheidung des Brüsseler Kassationshofes vom 11. Juni 1903 in Sachen der Lüttich-Limburger Eisenbahngesellschaft gegen den Staat der Niederlande). Abhilfe könnte nur getroffen werden gemäß § 24 Einf.-Ges. zur B.P.O."